

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/12/10 96/04/0235

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.12.1996

Index

95/08 Sonstige Angelegenheiten der Technik

Norm

IngG 1990 §4 Abs1 Z4;

IngG 1990 §6 Abs2 litd;

Rechtssatz

Bei einem Zeugnis der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten handelt es sich unbestrittenermaßen um kein Prüfungszeugnis iSd § 6 Abs 2 lit d IngG 1990.

Schlagworte

Leaton

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040235.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$